



AMTSGERICHT SIEGEN

BESCHLUSS

I.

Der Versteigerungstermin am 02.09.2024 wird aufgehoben.

Grund: Verhinderung der zuständigen Rechtspflegerin / dienstliche Gründe.

II.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 25. September 2024, 10:30 Uhr,
im Amtsgericht in Siegen, Berliner Straße 21-22, Saal 171**

die im Grundbuch von Eiserfeld Blatt 2732 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

BV 7: Gemarkung Eiserfeld Flur 15 Flurstück 558, Gebäude- und Freifläche, Am Siegenstein, 439 qm groß,

BV 8: Gemarkung Eiserfeld Flur 15 Flurstück 594, Gebäude- und Freifläche, Talsbachstraße 16 A, 39 qm groß,

BV 9: Gemarkung Eiserfeld Flur 15 Flurstück 787, Gebäude- und Freifläche, Talsbachstraße 16 A, 263 qm groß

versteigert werden.

Bebauung laut Gutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit:

Einfamilienhaus; eingeschossig; unterkellert; Flachdach; einseitig angebaut;
Baujahr 1976; Massivbau; Zentralheizung mit flüssigen Brennstoffen (Öl); Loggia;
überdachte Terrasse; Markise; offener Kamin; Garage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Flurstück 787: 127.000,00 €

Flurstück 594: 3.550,00 €

Flurstück 558: 60.100,00 €

Insgesamt: 190.650,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegen, 07.08.2024